

Mustervertrag

**Vertrag über einen Gesundheitscheck
durch Physiotherapeuten
im Rahmen des § 11 Abs. 6 SGB V
in Verbindung mit § 29k der Satzung der KKH**

zwischen der

KKH Kaufmännische Krankenkasse
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover
vertreten durch den Vorstand
Herrn Ingo Kailuweit und Herrn Rudolf Hauke

nachfolgend „KKH“ genannt

und

**Deutscher Verband für Physiotherapie –
Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V.**
Deutzer Freiheit 72-74
50679 Köln
vertreten durch den Vorstand

nachfolgend ZVK genannt

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Gegenstand und Ziele des Vertrags.....	3
§ 2 Aufgaben des Verbands XY und der teilnehmen Physiotherapeuten.....	3
§ 3 Teilnahme von Physiotherapeuten	4
§ 4 Leistungen der teilnehmenden Physiotherapeuten	5
§ 5 Teilnahme der Versicherten	5
§ 6 Vergütung	5
§ 7 Rechnungslegung.....	6
§ 8 Grundsätze der Zusammenarbeit, Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit.....	6
§ 9 Inkrafttreten und Kündigung	7
§ 10 Schlussbestimmungen	8

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Leistungsbeschreibung

Anlage 2 – Verzeichnis der teilnehmenden Physiotherapeuten

Anlage 3 – Anamnesebogen

Anlage 4 – Kurzdokumentation

Anlage 5 – Musterrechnung

Anlage 6 – Teilnahmeerklärung der Physiotherapeuten

Anlage 7 – Übungsbogen

Präambel

Dieser Vertrag regelt die individuelle Beratung von Versicherten durch Physiotherapeuten auf der Grundlage des § 11 Abs. 6 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 29k der Satzung der KKH. Ziel des Vertrags ist die Vermeidung von Einschränkungen des Bewegungsapparates sowie von Fehlhaltungen aufgrund muskulärer Dysbalancen der Versicherten. Dadurch soll eine hohe Patientenzufriedenheit und Wirtschaftlichkeit gewährleistet werden. Voraussetzung für die Teilnahme der Versicherten ist die Vorlage eines durch die KKH ausgestellten Gutscheins, auf dessen Basis der Physiotherapeut die definierten Leistungen erbringen und hierfür eine Pauschale abrechnen kann.

§ 1

Gegenstand und Ziele des Vertrags

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die individuelle Beratung der Versicherten durch an diesem Vertrag teilnehmende Physiotherapeuten.
- (2) Die Ziele dieses Vertrages sind:
 - Sicherstellung einer wohnortnahen, qualitativ hochwertigen und individuellen Beratung der Versicherten
 - Verbesserung des gesundheitsbewussten Bewegungsverhaltens
 - Steigerung der Patientenzufriedenheit
 - Sicherstellung einer wirtschaftlichen Versorgung
 - Früherkennung bestehender Defizite des Bewegungsapparates
 - Frühzeitiges Entgegenwirken durch gezielte Verhaltenstipps und Übungsanleitungen
 - Verhinderung möglicher Spätfolgen

§ 2

Aufgaben des ZVK und der teilnehmenden Physiotherapeuten

- (1) Der ZVK übernimmt folgende Aufgaben:
 - Gewinnung am Vertrag teilnehmender Physiotherapeuten
 - Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen der Physiotherapeuten
 - Unterstützung der teilnehmenden Physiotherapeuten durch Information
 - Registrierung der Teilnahmeerklärungen der Physiotherapeuten und Übermittlung an die KKH
 - Regelmäßige Erstellung des Verzeichnisses der teilnehmenden Physiotherapeuten (Anlage 2) und Übermittlung an die KKH
 - Weiterentwicklung der Anlagen 1, 3, 4 und 7 in Zusammenarbeit mit der KKH

- (2) Die am Vertrag teilnehmenden Physiotherapeuten übernehmen folgende Aufgaben:
- Prüfung der Identität der Versicherten durch Abgleich der Krankenversicherungskarte bzw. der elektronischen Gesundheitskarte mit dem versichertenbezogenen Gutschein der KKH
 - Sicherstellung einer individuellen Beratung der Versicherten entsprechend Anlage 1 einschließlich Verhaltens- und Trainingsempfehlungen
 - Empfehlung zur Vorstellung bei einem Orthopäden bei Erkennung eines Untersuchungs- oder Behandlungsbedarfs des Versicherten

§ 3

Teilnahme von Physiotherapeuten

- (1) An diesem Vertrag dürfen ausschließlich nach § 124 SGB V zugelassene Physiotherapeuten teilnehmen.
- (2) Mit der Teilnahme werden die Physiotherapeuten Vertragspartei.
- (3) Die Teilnahme der Physiotherapeuten ist freiwillig.
- (4) Die teilnehmenden Physiotherapeuten verpflichten sich zur Einhaltung der aus diesem Vertrag sowie seiner Anlagen ergebenden Rechte und Pflichten. Nach dem Beitritt gilt dieser Vertrag in seiner jeweils geltenden Fassung für die teilnehmenden Physiotherapeuten.
- (5) Der Physiotherapeut beantragt seine Teilnahme an diesem Vertrag schriftlich gegenüber dem ZVK. Dieser prüft die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 auf Basis der schriftlichen Erklärung des Physiotherapeuten und übermittelt die Teilnahmeerklärungen der Physiotherapeuten (Anlage 6) an die KKH.
- (6) Teilnehmende Physiotherapeuten haben kein Kündigungsrecht nach § 10. Die Beendigung der Teilnahme am Vertrag ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gegenüber der KKH und dem ZVK zu erklären. Eine fristlose Beendigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen wird von der Beendigung der Teilnahme nach Abs. 6 nicht berührt.
- (8) Ein sofortiger Ausschluss eines Physiotherapeuten von der Teilnahme am Vertrag kann erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer der KKH oder dem ZVK unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung sämtlicher Interessen die Fortsetzung der Teilnahme nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen den Datenschutz nach § 8, es sei denn, dass der Physiotherapeut den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- (9) Alle am Vertrag teilnehmenden Physiotherapeuten werden in Anlage 2 gelistet, die vom ZVK regelmäßig aktualisiert und der KKH als Excel-Datei zur Verfügung gestellt wird.

§ 4

Leistungen der teilnehmenden Physiotherapeuten

- (1) Die teilnehmenden Physiotherapeuten prüfen die Identität der Versicherten gemäß § 2 Abs. 2.
- (2) Die teilnehmenden Physiotherapeuten erbringen einen Gesundheitscheck. Dieser umfasst 60 Minuten und beinhaltet insbesondere die individuelle Befunderhebung und Beratung der Versicherten sowie Bewegungsempfehlungen und praktische Übungsanleitungen. Bei Feststellung eines Untersuchungs- oder Behandlungsbedarfs des Versicherten empfehlen sie die Vorstellung bei einem Orthopäden.
- (3) Die teilnehmenden Physiotherapeuten führen den Gesundheitscheck entsprechend der Leistungsbeschreibung der Anlage 1 durch.
- (4) Die teilnehmenden Physiotherapeuten sind verpflichtet, die gegebenen Empfehlungen (Abs. 2) auf der KKH Kurzdokumentation (Anlage 4) zu dokumentieren und zusammen mit dem Gutschein an die Abrechnungsstelle gemäß § 7 weiterzuleiten.

§ 5

Teilnahme der Versicherten

- (1) Die Teilnahme der Versicherten an diesem Vertrag ist freiwillig.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des physiotherapeutischen Gesundheitschecks ist ein durch die KKH ausgestellter Gutschein. Dieser gilt für den Therapeuten in Verbindung mit der Krankenversichertenkarte bzw. elektronischen Gesundheitskarte als Nachweis der Anspruchsberechtigung.

§ 6

Vergütung

Der physiotherapeutische Gesundheitscheck wird je teilnehmenden Versicherten mittels einer Pauschale in Höhe von 48,00 Euro brutto vergütet. Kann der physiotherapeutische Gesundheitscheck auf Grund des Krankheitsbildes des Versicherten nicht vollständig erbracht werden, ist lediglich eine Pauschale in Höhe von 18 Euro brutto abrechenbar. Mit Zahlung der Pauschale nach Satz 1 oder Satz 2 sind alle im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen der Vertragspartner abgegolten.

§ 7 **Rechnungslegung**

- (1) Die Physiotherapeuten stellen pro teilnehmendem Versicherten die Pauschale gemäß § 6 in Rechnung. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Musterrechnung gemäß Anlage 5. Die Rechnung ist einschließlich des Gutscheins des Versicherten und der Kurzdokumentation (Anlage 4) an die KKH zu übermitteln. Die Übersendung der Rechnung einschließlich des Gutscheins des Versicherten und der Kurzdokumentation (Anlage 4) dient zugleich dem Nachweis der Leistungserbringung nach § 4.
- (2) Die Fälligkeit der zu entrichtenden Vergütung tritt nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung einschließlich des zugehörigen Gutscheins und der Kurzdokumentation (Anlage 4) ein. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut, der Tag der Übersendung von Zahlungsmitteln an den Physiotherapeuten bzw. das Auslösen der Zahlung im Wege des elektronischen Datenaustauschs. Der Zeitpunkt der Fälligkeit verschiebt sich auf den nachfolgenden Werktag, falls der Tag der Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.
- (3) Sofern Rechnungsbetrag und Überweisung nicht übereinstimmen, übermittelt die KKH eine Zahlungsmittelteilung an den Leistungserbringer, aus der sich der Grund für die fehlende Übereinstimmung ergibt.

§ 8 **Grundsätze der Zusammenarbeit, Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von allen Vertragsparteien auch nach Ende des Vertragsverhältnisses zu beachten.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der Dauer dieses Vertrages und danach alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragsparteien streng vertraulich zu behandeln und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen. Insbesondere ist jede Weitergabe an Dritte untersagt. Betroffen sind Informationen, Daten und Kenntnisse, insbesondere über die internen Verhältnisse bei den Vertragsparteien.
- (3) Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass ihnen alle einschlägigen den Wettbewerb schützenden und der Korruption entgegenwirkenden Regelungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und in § 128 SGB V sowie die sich daraus ergebenden obligatorischen Handlungsweisen bekannt sind, und verpflichten sich, im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen insbesondere bei der zulässigen Einbindung Dritter diese Grundsätze zwingend zu beachten.

§ 9

Kommunikation/ Information

- (1) Die KKH entscheidet über ihre Informationsmaßnahmen, insbesondere über deren Umfang und Inhalt nach freiem Ermessen. Die KKH informiert lediglich. Eine werbende Tätigkeit für den ZVK oder eine Empfehlung seiner Leistungen ist ausgeschlossen.
- (2) Der ZVK berücksichtigt, dass dieser Vertrag keine Empfehlung zur Wahrnehmung bestimmter physiotherapeutischer Leistungen durch die KKH beinhaltet, und vermeidet missverständliche Darstellungen bei Äußerungen gegenüber Dritten, insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag nebst Anlagen tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Das Inkrafttreten des Vertrages steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses des 16. Nachtrags zur Satzung der KKH durch den Verwaltungsrat der KKH, der Genehmigung des 16. Nachtrags zur Satzung der KKH durch das BVA sowie des Inkrafttretens des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes (GKV-VStG) zum 01.01.2012.
- (2) Er kann von der KKH oder dem ZVK mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2012.
- (3) Eine außerordentliche fristlose Kündigung dieses Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund, der die Vertragspartner nach Abs. 2 zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,
 - a) wenn die Voraussetzungen dieses Vertrags aus Gründen der Rechtsentwicklung, wesentlichen medizinisch-wissenschaftlichen oder tatsächlichen Gründen entfallen,
 - b) wenn die Leistungen, die Gegenstand dieses Vertrags sind, in erheblichem Umfang mangelhaft, unwirtschaftlich oder unvollständig erbracht werden und hierdurch der Vorhabenszweck vereitelt, gefährdet oder beeinträchtigt wird,
 - c) bei Verstoß gegen Inhalte, insbesondere Grundsätze und Ziele dieses Vertrages oder
 - d) wenn die zuständige Aufsichtsbehörde den Vertrag als unzulässig einstuft.
- (4) Vor Erklärung einer Kündigung nach Abs. 3 haben die Vertragspartner nach Abs. 2 auf eine Beseitigung des zur Kündigung berechtigenden Umstandes hinzuwirken. Ferner hat vor einer Kündigung nach Abs. 3 eine Abmahnung zu erfolgen. Die Kündigung nach Abs. 3 ist erst mit Ablauf eines Monats nach Zugang der Abmahnung unter Angabe des Kündigungsgrundes möglich.
- (5) Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner nach Abs. 2 zu erfolgen. Der ZVK verpflichtet sich, im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines Vertragspartners die teilnehmenden Physiotherapeuten hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der ZVK verpflichtet sich, bis zum 31.12.2012 keine ähnlichen oder gleichlautenden Verträge ohne Zustimmung der KKH abzuschließen. Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bereits geschlossene Verträge bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Anlagen zu diesem Vertrag sind ausdrücklicher und verbindlicher Bestandteil des Vertrages.
- (3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt; es sei denn, diese Regelung war für eine Vertragspartei für den Abschluss des Vertrages entscheidend. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken. Sollte der Vertrag infolge Nichteinhaltung oder Verstoßes gegen rechtliche(r) Bestimmungen insgesamt oder in wesentlichen Teilen unwirksam sein oder werden, können die Vertragsparteien auf dieser Grundlage gegenseitig keine Ansprüche geltend machen.
- (4) Sollte der Vertrag durch rechtliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, ist ein Schadenersatzanspruch unter den Vertragsparteien ausgeschlossen.

Hannover, den

KKH Hauptabteilungsleiter
Klaus Böttcher

Köln, den

Deutscher Verband für Physiotherapie – Zentralverband der
Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V.
Andrea Rädlein
stv. Vorsitzende